

Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen

vom 2. April 1998¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. August 1997² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

Geltungsbereich

a) öffentliches Beschaffungswesen

Art. 1.

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug:

- a) des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995³ im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens;
- b) der internationalen und interkantonalen Vereinbarungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

b) Adressaten

Art. 2.⁴

¹ Dieses Gesetz wird angewendet auf:

- a) die Staatsverwaltung⁵;
- b) Gemeinden⁶ und andere Träger von Gemeindeaufgaben;
- c) Unternehmen und Organisationen, die in Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie in Telekommunikation tätig sind, soweit diese internationalen und interkantonalen Vereinbarungen unterstehen.

² Auf andere Personen, Körperschaften und Organisationen wird dieses Gesetz angewendet, wenn die öffentliche Hand:

1. erhebliche Beiträge ausrichtet und die Anwendung in der Beitragszusicherung verfügt wird;
2. Beiträge ausrichtet, die zusammen mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen.

Art. 3.⁷

Haftung

Art. 4.

¹ Der Auftraggeber haftet dem Anbieter für Schaden, den er durch eine rechtswidrige Verfügung verursacht hat. Die Haftung ist auf die Aufwendungen beschränkt, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

² Der Anbieter reicht dem Verwaltungsgericht das Schadenersatzbegehren mit der Beschwerde ein.

³ Im übrigen richten sich Haftung und Verfahren nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Dezember 1959⁸.

Rechtsschutz

Art. 5.⁹

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001¹⁰.

² Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht.

Ausführung

a) Verordnung

Art. 6.¹¹

¹ Die Regierung regelt Grundsätze und Verfahren des öffentlichen Beschaffungswesens durch Verordnung¹².

² Sie erlässt ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz.

b) Vereinbarung

Art. 7.

¹ Die Regierung kann mit Kantonen und Staaten Gegenrechtsvereinbarungen über die Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und Dienstleistungen an

Anbieter mit Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Vereinbarungspartner abschliessen.

Vollzugsbeginn

Art. 8.

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

Der Präsident des Grossen Rates:
Balz Manhart

Der Staatssekretär:
Dr. Dieter J. Niedermann

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹³

Das Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen wurde am 2. April 1998 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 3. März bis 1. April 1998 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.¹⁴

Das Gesetz wird ab 1. Juli 1998 angewendet.

St.Gallen, 7./21. April 1998

Der Präsident der Regierung:
lic. iur. Hans Ulrich Stöckling,
Landammann

Der Vizestaatssekretär:
Fürsprecher Georg Wanner

1 Vom Grossen Rat erlassen am 18. Februar 1998; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 2. April 1998; in Vollzug ab 1. Juli 1998. Geändert durch NG vom 21. Juni 2002, nGS 37-98.

2 ABl 1997, 1892.

3 SR 943.02.

4 Fassung gemäss NG.

5 Art. 1 Abs. 2 und 3 StVG, sGS 140.1.

6 Art. 1 GG, sGS 151.2.

7 Aufgehoben durch NG.

8 sGS 161.1.

9 Fassung gemäss NG.

10 ABl 2001, 2354 ff.

11 Fassung gemäss NG.

12 sGS 841.11.

13 Siehe ABl 1998, 826 und 753.

14 Referendumsvorlage siehe ABl 1998, 357.